

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist vom Bundesrat totalrevidiert worden. Die aktuelle Fassung datiert vom 23. Juni 2021 und ist am 26. Juni 2021 in Kraft getreten.

Die Erläuterungen zur Verordnung vom 23. Juni 2021 beziehen sich auf diese aktuelle und gültige Version.

Zur Erleichterung hier ein Überblick über die wichtigsten für kirchliches Wirken relevanten Regelungen:

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>Art. 6 Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben</p> <p>1 Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.</p> <p>2 Von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind folgende Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b; Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Bildungseinrichtungen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert; Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen; auf tretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner; Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in dieser Verordnung von der Maskenpflicht ausgenommen sind: <ol style="list-style-type: none"> in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit und Unterhaltung, in Restaurations-, Bar und Clubbetrieben, an Veranstaltungen. <p>3 Badeanstalten einschliesslich Thermalbäder sowie Wellnessseinrichtungen können in ihren Schutzkonzepten Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 vorsehen.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>Absatz 1: Diese Bestimmung enthält eine schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs. Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bus-sen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen bereits gestützt auf Art. 5 Abs. 1 im geschlossenen Bereich der Fahrzeuge eine Gesichtsmaske tragen. Die vorliegende Bestimmung weitet diese Pflicht aus auf Personen, die sich in geschlossenen Wartebereichen für Bahn, Tram und Bus befinden oder sich in geschlossenen Bahn-höfen (z.B. im Tiefbahnhof Zürich), Flughäfen oder im Innern von anderen Zugangsbereichen (z.B. Seilbahnstationen) des öffentlichen Verkehrs aufhalten. Zudem gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.</p> <p>Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten wie bis anhin solche, die in öffentlich zu-gänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere Verkaufslokale (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebü-ros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bür-ger auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste oder</p>

<p>4 Ist zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder zu Veranstaltungen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, so müssen die Betreiber und Organisatoren vorsehen, dass die vor Ort tätigen Personen, die Kontakt haben zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern:</p> <p>a. selber ein Zertifikat vorweisen können; oder</p> <p>b. falls nicht alle ein Zertifikat vorweisen können: alle in Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen.</p> <p>5 Sozialmedizinische Institutionen können nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind:</p> <p>a. Bewohnerinnen und Bewohner, die gegen Covid-19 geimpft wurden: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer;</p> <p>b. Bewohnerinnen und Bewohner, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer.</p> <p>6 Welche Personen im Sinne von Absatz 5 Buchstabe a als geimpft gelten, wird in Anhang 2 geregelt.</p>	<p>Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden. Schliesslich gilt die Maskentragpflicht auch für Innenräume, in denen Parlamente oder Gemeindeversammlungen tagen, sofern diese Innenräume auch für das Publikum zugänglich sind.</p> <p>Es ist am jeweiligen Betreiber, festzulegen, welche Bereiche als Innenräume gelten, wenn dies aufgrund der Gegebenheiten nicht ganz klar ist, z.B. in halb geschlossenen Aussenbereichen von Einkaufsläden bzw. Garten- und Hobbymärkten, oder in Veranstaltungs- oder Museumseinrichtungen. Bei Bedarf erfolgt die Festlegung nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde. Im öffentlichen Verkehr gelten als Aussenräume z.B. sämtliche Perronanlagen (unterirdisch oder ebenerdig) und Haltestellen einschliesslich der zugehörigen Unter-/Überführungen, aber auch Bereiche wie Hallen und Ladenpassagen, die mindestens zweiseitig grossflächige Öffnungen aufweisen. Als Innenräume gelten demgegenüber geschlossene unterirdische Bahnhofs-lagen (z.B. Tiefbahnhof Zürich einschliesslich der Zugangsbereiche; geschlossene Wartesäle) und Shoppingbereiche in Untergeschossen. Bei unklaren Verhältnissen ist die Zuordnung vom Betreiber in Absprache mit den Behörden einzuschätzen und entsprechend punkto Maskentragpflicht zu kennzeichnen (Kriterien: Grösse der Öffnungen, «Durchzug», sehr hohe Raumverhältnisse etc.).</p> <p>Als Gesichtsmasken gelten, gleich wie bei Artikel 5 (Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs) Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.</p> <p>Absatz 2: Ausnahmen sind für folgende Personen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Buchstabe a</i> und <i>b</i>: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b). - <i>Buchstabe c</i>: Eine Ausnahme gilt auch in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das permanente Tragen von Masken in der Betreuung insbesondere von kleinen Kindern erscheint nicht als adäquat. Kinder unter 12 Jahren sind bereits durch die diesbezügliche generelle Ausnahmebestimmung ausgenommen. Auch für die weiteren Personen soll in den Kitas das Tragen von Masken gemäss den erstellten Schutzkonzepten erfolgen, also in besonderen Situationen oder aufgrund der einzelnen örtlichen Begebenheiten. Für Betreuungsfachpersonen ist das Tragen einer Gesichtsmaske durchaus denkbar, ist im Einzelnen aber im
--	---

	<p>Schutzkonzept vorzusehen. Zu berücksichtigen ist, dass im Arbeitsbereich keine generelle Maskenpflicht mehr gilt (vgl. Art. 25); es ist Aufgabe des Arbeitgebers, situativ zu entscheiden, welche Schutzmassnahmen angezeigt sind. Es kann diesbezüglich auf die Empfehlungen des Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zum Maskentragen hingewiesen werden. Auch Personen in Bildungseinrichtungen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie Sekundarschule II müssen keine Gesichtsmaske tragen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert (z.B. Logopädieunterricht). - <i>Buchstabe d:</i> Wer als Patientin oder Patient bzw. als Kundin oder Kunde eine Dienstleistung im Gesichtsbereich, etwa einer Zahnärztin, eines Dentalhygienikers, oder einer Kosmetikerin in Anspruch nimmt, ist selbstverständlich ebenfalls von der Maskentragpflicht befreit. Es sind dabei seitens der Fachpersonen geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.</p> <p>- <i>Buchstabe e:</i> Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, beispielsweise an Gemeindeversammlungen oder Tagungen. Auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht.</p>
<p>4. Abschnitt: Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen</p> <p>Art. 10 Schutzkonzept</p> <p>1 Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.</p> <p>2 Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so gelten für das Schutzkonzept folgende Vorgaben:</p> <p>a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.</p> <p>b. Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 6 gewährleisten.</p> <p>c. Es muss die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 11 vorgesehen werden, wenn in Innenräumen:</p>	<p>Artikel 10</p> <p>Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss Absatz 1 den einzelnen Betreibern sämtlicher öffentlich zugänglicher Einrichtungen, inklusive Bildungseinrichtungen, bzw. den Organisatoren von Veranstaltungen. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte müssen die in den Verkaufs-, Dienstleistungs- oder Bildungsortlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, so die Kundinnen und Kunden, Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind, sind einzuschliessen; bezüglich der Arbeitnehmenden gilt die Spezialregel, dass hierfür die Vorgaben von Artikel 25 gelten; diese sind auf die Massnahmen im Schutzkonzept abzustimmen (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.1.2, Abs. 2).</p> <p>Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so müssen die Schutzkonzepte gemäss Absatz 2</p>

<p>1. gemäss den Vorgaben dieser Verordnung weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; und</p> <p>2. keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden.</p> <p>3 Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so muss das Schutzkonzept Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.</p> <p>4 Die Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden in Anhang 1 näher ausgeführt.</p> <p>5 Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.</p>	<p><i>Buchstabe a</i> Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsregeln oder eine allfällige Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Gemäss <i>Absatz 2 Buchstabe b</i> muss der Betreiber in seinen Schutzkonzepten Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gemäss Artikel 6 gewährleisten, z.B. der Situation angepasste Kontrollen, adäquate Informationstafeln, Aufmerksamkeit des Personals im Zugangsbereich etc. Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuwiesen.</p> <p><i>Absatz 2 Buchstabe c:</i> Wenn gemäss den Vorgaben dieser Verordnung in Innenräumen weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss und keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden, ist vorzusehen, dass die Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 11 erfasst werden nach den Vorgaben in Anhang 1 Ziffer 1.4. Die Erhebung von Kontaktdaten dient dem Contact Tracing (Art. 33 EpG), verhindert vor Ort keine Übertragungen und soll deshalb nicht prioritär zur Anwendung gelangen.</p> <p>...</p> <p>Die Erhebung von Kontaktdaten soll deshalb nur dann zur Anwendung kommen, wenn weder die Einhaltung des Abstands noch die Ergreifung von Schutzmassnahmen möglich sind. Im Schutzkonzept ist deshalb der Grund für die Wahl dieses Vorgehens auszuweisen (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.1.3). Es gilt aber auch, dass sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist (nach Verlassen eines Veranstaltungsraums, Beginn der Pause, Ein- und Ausgangsbereich), die Abstandsregel wenn immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen ist.</p> <p>Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so muss das Schutzkonzept Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten (<i>Abs. 3</i>).</p> <p>Gemäss <i>Absatz 4</i> werden die Vorgaben zu den Schutzkonzepten in Anhang 1 näher ausgeführt. Es kann an dieser Stelle auf die Erläuterungen zum</p>
---	---

	<p>Anhang verwiesen werden. Die Kompetenz zur Nachführung des Anhangs wird dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) übertragen (vgl. Art. 29), welches die Nachführungen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vornimmt, entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaften.</p> <p>Die Ausgestaltung der Schutzkonzepte im Rahmen der rechtlichen Vorgaben liegt in der Eigenverantwortung von Betreibern von Einrichtungen und Organisatoren von Ver-anstaltungen. Die Vorgaben der Verordnung sind in den einzelnen Schutzkonzepten an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Dabei ist es sinnvoll, wenn Branchen- und Berufsverbände branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte erarbeiten, auf die sich die einzelnen Betreiber und Organisatoren abstützen können.</p> <p>Absatz 5 hält fest, dass im Schutzkonzept eine Person bezeichnet werden muss, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies erleichtert den zuständigen kantonalen Behörden die Umset-zung ihrer Kontroll- und Vollzugsaufgaben (vgl. Art. 24).</p>
<p>Art. 13 Besondere Bestimmungen für Diskotheken und Tanzlokale und andere Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat</p> <p>1 Diskotheken und Tanzlokale müssen für Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken.</p> <p>2 In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt ist, gelten ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3 keine Einschränkungen nach dieser Verordnung.</p>	<p>In öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, gelten weder die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch Kapazitätsbeschränkungen (Abs. 2). Wird der Zugang nicht beschränkt, kommen die allgemeinen Vorgaben zur Anwendung. In Innenbereichen gilt neben den üblichen Hygiene- und Abstandsvorgaben eine Maskentragpflicht, weshalb auch nur in Restaurationsbetrieben konsumiert werden darf. Picknicks von Besucherinnen und Besuchern sind demnach in Innenräumen nicht erlaubt. Wie im öffentlichen Verkehr ist es aber zulässig, die Maske für die Einnahme eines Snacks kurz zu entfernen. Für Veranstaltungen kommen die Veranstaltungsvorgaben nach den Artikeln 14ff. zur Anwendung.</p>
<p>Art. 14 Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat</p> <p>1 Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt Folgendes:</p> <p>a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:</p>	<p>Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in ei-nem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen.</p>

1. besteht für die Besucherinnen und Besucher eine **Sitzpflicht**, so dürfen **höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher** eingelassen werden;
2. stehen den Besucherinnen und Besuchern **Stehplätze** zur Verfügung oder können sie sich **frei bewegen**, so dürfen **in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500** Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

b. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

c. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

2 Für **Veranstaltungen in Innenräumen** gilt zusätzlich zu Absatz 1 Folgendes:

a. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske richtet sich nach **Artikel 6**; zudem muss der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden.

b. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in **Restaurationsbetrieben** erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb eines **Restaurationsbetriebs** erlaubt, sofern die **Kontaktdaten erhoben werden**.

3 An **Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis** (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen in Innenräumen höchstens 30 Personen und im Freien höchstens 50 Personen teilnehmen. Es gilt einzig Artikel 4; die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

Nicht als Veranstaltung gilt der übliche Betrieb von Bibliotheken und Archiven. Ebenfalls nicht als Veranstaltung gelten Blutspendeaktionen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen (vgl. Art. 10 Abs. 1).

Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Grossveranstaltungen) bedürfen einer kantonalen Bewilligung und sind nur mit einer **Zertifikat-Zugangsbeschränkung** zulässig (vgl. Art. 15). **Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen benötigen keine Bewilligung des Kantons, zudem können die Organisatoren entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit gültigem Zertifikat eingeschränkt werden soll oder nicht.**

Absatz 1: Wird der Zugang nicht auf Personen mit gültigem Zertifikat eingeschränkt, dürfen maximal 1000 Personen anwesend sein, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende (*Bst. a*). Die an solchen Veranstaltungen auftretenden und teilnehmenden Personen (z.B. Fussballteam, Läuferinnen und Läufer, professionelle Theatertruppe, Personen auf dem Podium bei Podiumsdiskussion etc.), werden mitgezählt. Nicht mitgezählt werden dahingegen analog den Vorgaben bei Grossveranstaltungen die Mitarbeitenden des Organizers bzw. entsprechender Subunternehmer sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer. Gilt für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, können bis zu 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden (dies z.B. in einem grossen Kino, wenn es die Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel erlaubt). An einem Konzert mit Bestuhlung für das Publikum können, wenn die Zahl der Musikerinnen und Musiker sowie der mitwirkenden Personen 100 beträgt, somit noch 900 Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wenn der Raum gross genug ist (*Ziff. 1*). Wenn jedoch an einem Anlass Stehplätze zur Verfügung stehen oder das Publikum sich frei bewegen kann, dürfen in Innenräumen höchstens 250 Besucherinnen und Besucher (z.B. Hochzeitsfest in einem gemieteten Saal) und draussen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden (z.B. an einer 1. August-Veranstaltung, an der keine Sitzpflicht vorgesehen ist).

Für die Konsumation bestehen keine spezifischen Vorgaben. Sind Restaurationsbetriebe vor Ort, gelten die üblichen Regeln für diese Betriebe. Ansonsten müssen die Organisatoren einer Veranstaltung ein Schutzkonzept gemäss Artikel 10 erstellen, darin festlegen, wie die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden und auch, nach welchen

Schutzvorschriften die Konsumation erfolgt. In Innenräumen ist die Konsumation nur entweder in Restaurationsbetrieben oder am Sitzplatz erlaubt, wobei bei Konsumation am Sitzplatz ausserhalb von Restaurationsbetrieben der Organisator die Kontaktdaten erheben muss. Ein Buffet mit Selbstbedienung ist nicht ausgeschlossen.

Buchstabe b: Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

18/32

Buchstabe c hält fest, dass Veranstaltungen, bei denen die Besucherinnen und Besucher selber tanzen, verboten sind, beispielsweise auch an Hochzeitsfesten in gemieteten Sälen von Restaurationsbetrieben oder an Konzerten. Nicht unter das Verbot fallen Tanzvorführungen vor Publikum, beispielsweise Ballettvorführungen.

Absatz 2: Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt zusätzlich zu Absatz 1 die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6. Auch soll der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden (*Bst. a;* bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht sollte das Einhalten des Abstandes in der Regel kein Problem darstellen, ausser die Räumlichkeiten sind so bemessen, dass trotz Berücksichtigung der zulässigen Kapazitätsgrenze von zwei Dritteln der Abstand von 1,5 Metern nicht möglich ist). Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Der Organisator kann aber vorsehen, dass die Besucherinnen und Besucher auf den Sitzplätzen Speisen und Getränke konsumieren dürfen, beispielsweise Popcorn im Kino (*Bst. b*). Erlaubt er dies, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben, einschliesslich der Sitzplatznummern (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.4.4 *Bst. b*). Betreibt ein Theater im Eingangsbereich ein Café, so ist dies zulässig; die Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 1 müssen aber eingehalten werden.

Absatz 3: Diese Bestimmung privilegiert sozial übliche Veranstaltungen im privaten Rahmen, sofern die Veranstaltung nicht in einem öffentlich zugänglichen Betrieb oder einer öffentlich zugänglichen Einrichtung durchgeführt wird. Für solche Veranstaltungen, die in Innenräumen mit bis zu 30 und im Freien mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden dürfen, ist kein Schutzkonzept erforderlich, es gelten einzig die allgemeinen Vorgaben nach Artikel 4 (Beachtung der Empfehlungen des BAG zu Verhalten und Hygiene). Als private Veranstaltungen nach dieser Bestimmung gelten einzig solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören neben Familienfeiern etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf

	<p>Einladung bzw. mittels Vereinbarung via So-ziale Netzwerke organisiert werden.</p> <p>Werden private Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z. B. im Saal eines Restaurants) durchgeführt, ist dafür ein Schutzkonzept nach Artikel 10 erforderlich; werden bei Anlässen in solchen Einrichtungen vom Vermieter oder einem Caterer Speisen und Getränke ausgegeben, gelten diesfalls zudem die Regeln zur Gastronomie (u.a. Sitzpflicht, vgl. Art. 12).</p> <p>Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, in Pfarrgemeinden, Quartierverein- und andere Vereinsaktivitäten) gelten nicht als private Veranstaltung; sie sind als Veranstaltung i.S. von Absatz 1 zu qualifizieren, die je nach Veranstaltung bei Verzicht auf das Erfordernis eines Zertifikats mit bis zu 1000 Personen zulässig sind) und für die ebenfalls ein Schutzkonzept nach Artikel 10 erforderlich ist.</p>
<p>Art. 15 Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat</p> <p>1 Für Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3 keine Einschränkungen nach dieser Verordnung.</p> <p>2 Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen gelten die Artikel 16 und 17.</p>	<p>An Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen, bei welchen der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird, gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3. Ansonsten sind keine Einschränkungen, wie z.B. Kapazitätsbeschränkung, Maskenpflicht, Konsumationsvorgaben etc. vorgesehen (<i>Abs. 1</i>). Solche Veranstaltungen benötigen auch keine Bewilligung des Kantons. Für Grossveranstaltungen gelten die Vorgaben nach Artikel 16 und 17 (<i>Abs. 2</i>).</p>
<p>Art. 16 Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen: Bewilligung</p> <p>1 Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende (Grossveranstaltungen), durchführen will, bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.</p> <p>...</p>	<p>Gemäss <i>Absatz 1 Einleitungssatz</i> geht es bei Grossveranstaltungen um Veranstaltungen, an denen mehr als 1000 Personen vor Ort sind. Unter diese Zahl fallen insbesondere die anwesenden Besucherinnen und Besucher sowie teilnehmende Personen wie an einem Wettkampf beteiligte Sportlerinnen und Sportlern, oder an einem kulturellen Grossanlass auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organisators bzw. entsprechender Subunternehmer sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, gilt diese Mindestzahl für die Anzahl Personen, die täglich vor Ort sind.</p>
<p>Art. 19 Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen</p>	<p>Absatz 1: Bestimmte Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl, es gilt jedoch die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 10. Eine Zertifikats-Zugangsbeschränkung ist unzulässig. Dazu gehören politische Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler oder</p>

<p>1 Folgende Veranstaltungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl:</p> <p>a. Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene;</p> <p>b. unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;</p> <p>c. Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 notwendig sind.</p> <p>2 Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen sind die Artikel 10 und 11 nicht anwendbar.</p> <p>3 Für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Artikel 14–17 nicht anwendbar.</p>	<p>kommunaler Ebene (z.B. Landsgemeinde, Gemeindeversammlung, kantonale und kommunale Parlamente, Kommissionssitzungen), unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. der Landeskirche) sowie Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12) notwendig sind (z.B. internationale Konferenzen). Nicht als politische Versammlungen gelten Anlässe von politischen Parteien.</p>
<p>Art. 20 Besondere Bestimmungen für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben</p> <p>Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gilt Folgendes:</p> <p>a. Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.</p> <p>b. Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen die Artikel 14 und 15.</p> <p>c. Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden; bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25.</p> <p>d. Bei Aktivitäten in Innenräumen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. müssen die Kontaktdaten erhoben werden, es sei denn, in einer Einrichtung oder einem Betrieb wird bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt; 2. muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. 	<p>Aufgrund der weitgehenden Lockerungen im Sport- und Kulturbereich wird darauf verzichtet, noch spezielle Regeln für die Ausübung der Aktivitäten durch Profis, Kinder und Jugendliche oder durch Personen mit Covid-Zertifikat vorzusehen. Es gelten für alle die gleichen Regeln.</p> <p>Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen einzig die Kontaktdaten erhoben werden (sofern die Einrichtung oder der Betrieb, in der/dem die Aktivität ausgeübt wird, keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung kennt) und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein (<i>Bst. d</i>). Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands (<i>Bst. a</i>). Auch sind keine Kapazitätsbeschränkungen vorgesehen.</p> <p>23/32</p> <p>Buchstabe b: Bei Veranstaltungen mit Sport- und Kulturaktivitäten kommen auch für die Sportlerinnen und Sportler bzw. Künstlerinnen und Künstler die entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung (insb. betreffend die zulässige Personenzahl und Kapazitätsbeschränkungen bei Veranstaltungen ohne Einschränkung auf Personen mit Covid-Zertifikat oder die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen).</p> <p>Buchstabe c: Wie alle öffentlichen Einrichtungen und Betriebe müssen auch Einrichtungen im Bereich des Sports ein Schutzkonzept (Art. 10) erarbeiten und umsetzen. Zudem müssen auch Personen, die eine sportliche oder kulturelle Aktivität in einer Gruppe von mehr als 5 Personen ausüben, ein</p>

	<p>Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Die Betreiber der jeweiligen Anlage werden auch die erforderliche Aufsicht und Kontrolle bereitzustellen haben, welche für die Durchsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist. Bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25.</p>
<p>Art. 21 Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10. Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten.</p>	<p>Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10. Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt u.a. die Maskenpflicht nach den Vorgaben von Artikel 6 sowie die Hygiene- und Abstandsvorgaben.</p>
<p>Art. 24 Kontrolle und Mitwirkungspflichten</p> <p>1 Die Betreiber und Organisatoren müssen:</p> <p>a. ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen;</p> <p>b. den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.</p> <p>2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Schutzkonzepte, namentlich in den Restaurationsbetrieben.</p> <p>3 Stellen sie fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht oder nicht vollständig umgesetzt wird, so treffen sie umgehend die geeigneten Massnahmen. Sie können Mahnungen aussprechen, Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder Veranstaltungen verbieten oder auflösen.</p>	<p>Dieser Artikel verschafft den grundsätzlich für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen (vgl. Art. 2) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 10–21 überprüfen können. Absatz 1 hält fest, dass Betreiber und Organisatoren ihr Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorweisen müssen (Bst. a) und dass sie den Behörden Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren müssen (Bst. b).</p> <p>Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips hält Absatz 3 fest, dass die zuständigen Behörden die geeigneten Massnahmen treffen müssen, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder das vorliegende Schutzkonzept nicht umgesetzt wird.</p>